

# Schlägereien auf dem Schulweg

**Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 8. Oktober 2025 22:26**

## Zitat von Zauberwald

Was macht man, wenn (wohlbekannte) Schüler auf dem Schulweg kleinere Schüler angreifen und (sichtbar)schlagen und verletzen? Wer ist verantwortlich? Die Schule, die Eltern, welche Maßnahmen setzt man ein?

Mein ehemaliger Schulleiter, der auch am Seminar "Schulrecht" unterrichtete sagte: "Was in die Schule hineinwirkt und den Schulfrieden stört, kann von der Schule sanktioniert werden."

Zudem sind Kinder bis zum Alter von 14 Jahren zwar strafunmündig - können zivilrechtlich jedoch durchaus für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen werden.

Erläuterung der Kl:

## Zitat

Schüler können für die **vorsätzliche** Verletzung anderer Kinder **zivilrechtlich** zur Zahlung von **Schmerzensgeld** verurteilt werden, vorausgesetzt, sie sind deliktsfähig.

Die folgenden Punkte sind dabei entscheidend:

## **1. Deliktsfähigkeit des Schülers (Täters)**

Ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schmerzensgeld setzt die **Deliktsfähigkeit** des Schädigers voraus, welche altersabhängig ist:

- **Kinder unter 7 Jahren (§ 828 Abs. 1 BGB):** Sie sind grundsätzlich **nicht deliktsfähig** und können zivilrechtlich nicht für Schäden haftbar gemacht werden.
- **Kinder zwischen 7 und 18 Jahren (§ 828 Abs. 3 BGB):** Minderjährige haften, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche **Einsichtsfähigkeit** besitzen. Bei einer **vorsätzlichen** Körperverletzung wird diese Einsichtsfähigkeit in der Regel eher bejaht als bei Fahrlässigkeit.

## **2. Vorsätzliche Körperverletzung**

Im Schulbereich ist die Haftung unter Schülern für Personenschäden, zu denen auch Schmerzensgeldansprüche zählen, durch die **gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)** normalerweise ausgeschlossen, um den Schulfrieden zu gewährleisten.

**Allerdings greift dieser Haftungsausschluss ausdrücklich nicht bei vorsätzlicher Verursachung des Schadens.** Das heißt:

- Wurde die Verletzung bei einer **Ranglei** oder einem **Unfall** ohne Vorsatz (also fahrlässig) zugefügt, zahlt die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse) die Behandlungskosten, aber es besteht **kein Anspruch auf Schmerzensgeld** gegen den Mitschüler.
- Wird die Verletzung jedoch **vorsätzlich** (mit Wissen und Wollen) herbeigeführt, entfällt die Haftungsprivilegierung des Sozialgesetzbuchs. Der verletzte Schüler kann den Schädiger **direkt auf Schmerzensgeld** verklagen (zivilrechtlicher Anspruch gem. §823 Abs. 1 i.V.m. §253 Abs. 2 BGB).

### **3. Durchsetzung und Zahlung**

- **Anspruchsgrundlage:** Der Anspruch auf Schmerzensgeld ergibt sich aus §823 Abs. 1 BGB (unerlaubte Handlung, hier: vorsätzliche Körperverletzung) in Verbindung mit §253 Abs. 2 BGB.
- **Zahlung:** Im Falle einer Verurteilung muss der minderjährige Schädiger das Schmerzensgeld zahlen. Die **Eltern sind grundsätzlich nicht verpflichtet**, für ihre Kinder zu haften, es sei denn, sie haben ihre Aufsichtspflicht verletzt.
- **Vollstreckung:** Da minderjährige Schüler meist kein eigenes Vermögen haben, wird der zuerkannte Betrag oft für einen längeren Zeitraum (bis zu **30 Jahre**) tituliert. Die Zahlung erfolgt dann, sobald der Schüler eigenes Einkommen oder Vermögen erlangt.
- **Straf- und Zivilverfahren:** Der Schmerzensgeldanspruch kann im Rahmen eines zivilrechtlichen Prozesses oder, falls es auch ein strafrechtliches Verfahren gibt, im sogenannten **Adhäsionsverfahren** geltend gemacht werden.

Als sich ein (bereits strafmündiger) Schüler vor mir aufgebaut hatte und meinte: "Wollen Sie eins auf die Fresse?" habe ich das für eine kurzfristig anberaumte Mathematikstunde zur Zinseszinsrechnung genutzt.

"Nein. Aber ich werde sicher nicht zurückschlagen. Jedenfalls nicht so, wie du es erwartest, aber so, dass es dir RICHTIG weh tut. Ich werde dich auf 2000 € Schmerzensgeld verklagen. Du hast kein Geld? Deine Eltern zahlen nicht für dich? Umso besser! Ich lasse mir vom Gericht einen 'Titel' ausstellen. Und dann hoffe ich, dass es möglichst lange dauert, bis du zahlen kannst - denn irgendwann verdienst du - und dann wird der Titel vollstreckt."

Darauf habe ich per Zinseszinsrechnung an der Tafel ausgerechnet, wie das Schmerzensgeld von Jahr zu Jahr steigt.

"Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr - §288 Abs. 1 BGB (Verzugszinsen) - das wären momentan somit 7%. So viel bekomme ich auf keinem

Sparbuch."

Berechnet habe ich das dann nicht per Formel, sondern anschaulich mit Tabelle. Bei der Summe nach 15 Jahren gab es große Augen - und es war Ruhe. Er hat sich nie wieder vor mir "aufgebaut".

Anmerkung: Die Summe nach 15 Jahren würde **5516,87€** betragen. 